



Bamberg, 15. Feb. 1990  
 Vermessungsamt  
 Maßstab = 1:1000  
 Hergestellt: Staatl. Vermessungsamt Nürnberg.  
 Vervielfältigungsrecht vorbehalten

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES " LEITE " VOM 02.08.1979 DER GEMEINDE LITZENDORF  
 GEMÄSS § 2 ABS. 4 BAUGB

FESTSETZUNGEN

DIE FESTSETZUNGEN DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BERUHEN AUF § 9 BAUGB, DER BAUNVO VOM 15.09.1977 (GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 19.12.1986) UNTER ZUGRUNDELEGUNG DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1989

1. GELTUNGSBEREICH

--- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES § 9 ABS. 7 BAUGB FÜR DEN GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANAUSSCHNITT

Leite, 2. Änderung

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS 1, NR 1 BAUGB.

MI MISCHGEBIET § 6 BAUNVO  
 F FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 ABS. 1, NR 5 BAUGB  
 FEUERWEHR

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1, NR 1 BAUGB, §§ 16, 17 BAUNVO

GFZ 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BAUNVO  
 GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL § 20 BAUNVO  
 I + D ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 18 BAUNVO  
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG) § 16 ABS. 5 BAUNVO

4. BAUWEISE § 9 ABS. 1, NR 2 BAUGB, § 22 ABS. 2 BAUNVO, § 23 ABS. 1+3 BAUNVO

o OFFENE BAUWEISE § 22 ABS. 2 BAUNVO  
 Baugrenze § 23 ABS. 3 BAUNVO  
 <--> STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: DIE FINGETRAGENE HAUPTFIRSTRICHTUNG IST EINZUHALTEN  
 Δ NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG § 22 ABS. 2 BAUNVO

5. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS. 1, NR 11

P VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE  
 EINFAHRTSBEREICH

6. BAUGESTALT

EINGESCHOSSIGE BAUWEISE MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS  
 DACHFORM: SATTEL- ODER PULTDACH  
 DACHNEIGUNG: 18 - 25°  
 DACHDECKUNG: ZIEGEL ROT / ROTBRAUN  
 DACHGAUBEN SIND ZULÄSSIG

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES " LEITE " VON 02.08.1979

PLANVERMERKE:

1. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG AM 09.01.1990 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES " LEITE " BESCHLOSSEN. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT NR. 1 VOM 19.01.1990

LITZENDORF, DEN 23.1.1990  
 BÜRGERMEISTER

2. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 16.7.1990 BIS 17.8.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

LITZENDORF, DEN 22.8.1990  
 BÜRGERMEISTER

3. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 11.9.1990 DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LITZENDORF, DEN 19.9.1990  
 BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDE LITZENDORF HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT SCHREIBEN VOM 24.9.1990 GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGB ANGEZEIGT.

DAS LANDRATSAMT BAMBERG HAT DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN INNERHALB DER FRIST NACH § 11 ABS. 3 SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT.

Litzendorf  
 Bamberg, DEN 27.12.1990  
 BÜRGERMEISTER

5. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AM 18.1.1991 GEMÄSS § 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS DER GEMEINDE LITZENDORF ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST RECHTSVERBINDLICH.

LITZENDORF, DEN 22.1.1991  
 BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGS-  
 PLAN-  
 ÄNDERUNG

DER GEMEINDE  
 LITZENDORF

M 1:10000

LEITE

PLANUNG:

ARCHITEKTURBÜRO  
 H.HUGEL  
 HEILIGGRABSTRASSE 4  
 8600 BAMBERG  
 TEL. 0951/25837

AUFGESTELLT, BAMBERG IM MÄRZ 1990